



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 30.11.2020

2020/252
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2021 - Straßenreinigung und Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass sich für das Jahr 2021 für die Sommerreinigung eine Gebühr von 4,43 €/lfd. Meter (VJ: 4,34 €) und für die Winterreinigung eine Gebühr von 1,59 €/lfd. Meter (VJ: 1,59 €) ergibt.

Nachdem in den vergangenen Jahren keine Anpassung der Gebühr erfolgte, ist diese aufgrund der tariflich bedingten Steigerung der Personalkosten notwendig.

In Anlage 1 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Winterwartung nach der jeweiligen Witterungslage zu erfolgen hat.

Des Weiteren ist eine Änderung der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Für die Grimbergstraße im Bereich der Hausnummern 46 bis 74 erfolgt die Einordnung in die Reinigungsklasse 7.

Für den Hellweg im Bereich der Hausnummern 158 bis 178 erfolgt die Einordnung in die Reinigungsklasse 7.

Für die Westhofenstraße im Bereich der Hausnummern 30 bis 68 erfolgt ebenfalls die Einordnung in die Reinigungsklasse 7.

Bei sämtlichen Bereichen handelt es sich um Neubaugebiete, welche sich von ihren örtlichen Gegebenheiten her besser für die Anliegerreinigung eignen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung